

## **Öffentliche Beratung**

**V 114 / 2021**

### **Vorlage**

an den Rat

über den

Verwaltungsausschuss,

den Bau- und Umweltausschuss,

den Ortsrat Offleben,

den Ortsrat Barmke,

den Ortsrat Büddenstedt und

den Ortsrat Emmerstedt

## **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren mit Wirkung vom 01.01.2022**

Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg die Regelungen der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Barsinghausen geprüft. Wie die Stadt Helmstedt hatte sie den bisher üblichen Frontmetermaßstab als Berechnungsgrundlage für die Bemessung der Straßenreinigungsgebühren genutzt.

Es wurde wie folgt geurteilt:

1. Der Frontmetermaßstab ist im Straßenreinigungsgebührenrecht nur rechtmäßig, wenn seine konkrete Ausgestaltung im Einzelfall gewährleistet, dass die Eigentümer aller Grundstücke, von denen die Straßenreinigung tatsächlich in Anspruch genommen wird, entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme und dem allgemeinen Gleichheitssatz veranlagt werden.
2. In der Regel setzt eine rechtmäßige Ausgestaltung des Frontmetermaßstabs voraus, dass neben der anliegenden auch die der gereinigten Straße zugewandte Grundstücksseite berücksichtigt wird.
3. Für die Beurteilung, ob eine geschlossene Ortslage im Sinne des Straßenreinigungsrechts vorliegt, ist auf einen weitläufigen Rahmen örtlicher Bebauung abzustellen.

Bereits seit längerer Zeit wird sowohl in der kommunalen Praxis, als auch in der Fachliteratur über die „Mängel“ des bei der Straßenreinigungsgebühr gängigen „Frontmetermaßstabes“ diskutiert.

Es wurde jedoch bisher von vielen Kommunen der mit einer Umstellung auf einen möglichen Flächenmaßstab verbundene Verwaltungsaufwand gescheut. Das Urteil des OVG kann nun dazu beitragen, einen Wechsel zeitnah zu vollziehen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Helmstedt erwartet von der Stadt Helmstedt eine baldige Umsetzung.

Der Satzungsgeber ist nach herrschender Rechtsprechung bei der Auswahl der in Betracht kommenden Maßstäbe zur Gebührenberechnung mit der Einschränkung frei, dass der gewählte Maßstab nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen darf. Unstrittig ist, dass drei grundstücksbezogene Maßstäbe zulässig sind:

**1. Frontmetermaßstab**

Maßstab ist die Länge der Grundstücksseite entlang der das Grundstück erschließenden gereinigten öffentlichen Straße bzw. ersatzweise oder zusätzlich die Länge der im Hinterland dem Straßenverlauf folgenden, der Straße zugewandten Grundstücksseite.

**2. Flächenmaßstab**

Maßstab ist die Größe des durch eine gereinigte öffentliche Straße erschlossenen Grundstücks (grundsätzlich im grundbuchrechtlichen Sinne).

**3. Quadratwurzelmaßstab**

Maßstab ist die aus der Grundstücksgröße gebildete Quadratwurzel.

Der Frontmetermaßstab hat nach der Literatur (*auszugsweise Aufsatz Lenz, Kommunale Steuer-Zeitschrift Heft 6/2004*) und Praxis folgende Mängel aufzuweisen und wird im weiteren nicht mehr verfolgt:

- a) Verwaltungsaufwand: Die der Gebührenbemessung zu Grunde zu liegende Grundstücksseite sowie deren Länge muss im Einzelfall – meist manuell – ermittelt werden. Mit Winkelmessgeräten und Maßstablinien ist erstens festzustellen welche Grundstücksseiten als zugewandt im Sinne der Satzung gelten (was je nach Lage und Zuschnitt des Grundstückes größere Schwierigkeiten mit sich bringen kann) und zweitens die Länge der zu berücksichtigenden Grundstücksseite zu ermitteln.
- b) hoher Abstraktionsgrad: Gerade bei nicht an die gereinigten öffentlichen Straße angrenzenden Grundstücken (sog. Hinterliegern) und bei Grundstücken an Wendehämmern sind die verschiedenen Fiktionen und Projektionen erforderlich, um auch diese Fälle „gebührengerecht“ abbilden zu können.
- c) mangelnde Transparenz: Die Gebührenpflichtigen können oftmals nicht nachvollziehen, wie die Bemessungsgrundlage (Auswahl der Grundstücksseite, Längenbestimmung) im konkreten Fall ermittelt worden ist.
- d) Fehlvorstellung der Gebührenpflichtigen, die die „Berechnungsmeter“ mit den „Kehr-/Reinigungsmetern“ gleichsetzen.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.01.2003 (AZ: 9 C 3.02) „... hat der Normgeber einfache, für die Betroffenen verständliche Regelungen zu wählen, die verlässlich und effizient nachvollzogen werden können“. **Dies ist eindeutig beim Flächenmaßstab gegeben; hier speziell bei der Grundstücksgröße.**

Diese ist dem Eigentümer / Gebührenpflichtigen seit Abschluss des Kaufvertrages bekannt. Auch aus dem Bereich der Erschließungskosten bei Neubauten kennt der Gebührenpflichtige seine Grundstücksgröße, die zudem im Bestandsverzeichnis des Grundbuches aufgeführt ist.

Die Vorteile des Flächenmaßstabes lassen sich aus o. g. Fachbeitrag wie folgt zusammenfassen:

- a) die Bemessungsgrundlage, also die Größe des Grundstücks, ist objektiv nachvollziehbar,
- b) der Zuschnitt und die Lage des Grundstücks zur Straße sowie der Verlauf von dessen Grundstücksseiten spielen für die Gebührenbemessung keine Rolle mehr, sondern ausschließlich die leicht feststellbare Grundstücksgröße,
- c) keine Irritation mehr durch irrtümliche Gleichsetzung von Berechnungsmetern zu Kehrm Metern,
- d) (fast) keine satzungsmäßige Ausgestaltung mehr von Sonderregelungen (evtl. doch sehr große Grundstücke),
- e) für die Verwaltung ist die Anwendbarkeit des Grundstücksflächenmaßstabes einfacher. Die Werte stehen zur Verfügung und können mit Austausch zu den Frontmetern im Abrechnungssystem erfasst werden.

Der Quadratwurzelmaßstab ist eine Modifizierung des (reinen) Grundstücksflächenmaßstabes. Es wird lediglich die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche gezogen. Hier werden jedoch nach der Literatur größere Grundstücke (wie z. B. Industrie- und Gewerbeflächen) begünstigt und kleine Grundstücke (wie z. B. Ein-/Zweifamilienhausgrundstücke) benachteiligt. Die Quadratwurzel sollte zum einen aus diesem Grunde und zum anderen aus dem zusätzlich notwendigen Rechenschritt nicht in Betracht gezogen werden.

Ein Wechsel des Gebührenmaßstabes bringt keine konkrete Gebührenänderung in der Höhe für die Stadt Helmstedt. Es wird lediglich der Verteilungsmaßstab geändert nach dem die umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Straßenreinigung auf die Anlieger verteilt werden. Die Gebührenhöhe für 2021 ist in der Kalkulation und Abrechnung unverändert geblieben. Für das Jahr 2022 wurden die Gebühren entsprechend den Vorschriften des NKAG berechnet und angepasst, um kostendeckend zu sein und dies auch zu bleiben. Dies ergibt sich aus folgender Übersicht:

<b>Gebührensätze</b>	Frontmetermaßstab bis 2021	Frontmetermaßstab ab 2022	Flächenmaßstab ab 2022
	€ je m	€ je m	€ je m <sup>2</sup>
Reinigungsklasse 1 (einfach)	4,56	6,12	0,16
Reinigungsklasse 2 (zweifach)	9,12	12,24	0,32
Reinigungsklasse 3 (zweieinhalbfach)	11,40	15,30	0,40
Reinigungsklasse 4 (einhalbfach)	2,28	3,06	0,08
Reinigungsklasse 5 (einviertelfach)	1,14	1,53	0,04

Der Wechsel in der Berechnungsgrundlage führt bei manchen Eigentümern zu Gebührensenkungen und bei anderen Eigentümern wiederum zu Gebührenerhöhungen. Dies ist durch die obergerichtliche Entscheidung bewusst so entschieden worden und gewollt. Es ist Ausdruck der neuen Gebührengerechtigkeit.

Am Beispiel einer realen Straße, die aus Datenschutzgründen nicht genannt wird, wird dargestellt, wer durch den Wechsel des Maßstabes eine geringere Gebühr zahlt und wer einen höheren Bescheid erhält (siehe letzte Spalte Vergleich 6,12 € je lfd. m zu 0,16 € je m²). Für alle rot markierten Grundstücke wird es günstiger. Alle in schwarzer Schrift müssen durch den Wechsel des Maßstabes mehr bezahlen.

Die vorletzte Spalte vergleicht die Jahresgebühr pro Grundstück zwischen 0,16 € je m² und dem bisherigen Gebührensatz von 4,56 € je Frontmeter.

Musterstraße mit zwei Einmündungen										
Hausnr./Flst.	Frontmeter	Veranlagte Meter	Grundgröße	Reinigungs-klasse	Bemerkungen	Frontmeter	Frontmeter	Quadratmeter	Vergleich FM/qm	Vergleich FM/qm
	m	m	m²			4,56 €	6,12 €	0,16 €	alter Preis	neuer Preis
1	11,12	11,00	506	1		50,16 €	67,32 €	80,96 €	30,80 €	13,64 €
1	27,24	27,00	506	1	Einmündung 1	123,12 €	165,24 €	80,96 €	-42,16 €	-84,28 €
2	18,52	18,50	578	1		84,36 €	113,22 €	92,48 €	8,12 €	-20,74 €
3	8,73	8,50	367	1		38,76 €	52,02 €	58,72 €	19,96 €	6,70 €
4	16,09	16,00	496	1		72,96 €	97,92 €	79,36 €	6,40 €	-18,56 €
5	8,72	8,50	418	1		38,76 €	52,02 €	66,88 €	28,12 €	14,86 €
6	15,35	15,00	558	1		68,40 €	91,80 €	89,28 €	20,88 €	-2,52 €
7	16,27	16,00	416	1		72,96 €	97,92 €	66,56 €	-6,40 €	-31,36 €
8	14,78	14,50	553	1		66,12 €	88,74 €	88,48 €	22,36 €	-0,26 €
9	16,15	16,00	404	1		72,96 €	97,92 €	64,64 €	-8,32 €	-33,28 €
10	16,00	16,00	596	1		72,96 €	97,92 €	95,36 €	22,40 €	-2,56 €
11	8,73	8,50	410	1		38,76 €	52,02 €	65,60 €	26,84 €	13,58 €
12	15,09	15,00	581	1		68,40 €	91,80 €	92,96 €	24,56 €	1,16 €
13	8,75	8,50	438	1		38,76 €	52,02 €	70,08 €	31,32 €	18,06 €
14	15,16	15,00	568	1		68,40 €	91,80 €	90,88 €	22,48 €	-0,92 €
15	22,74	22,50	470	1		102,60 €	137,70 €	75,20 €	-27,40 €	-62,50 €
16	14,38	14,00	594	1		63,84 €	85,68 €	95,04 €	31,20 €	9,36 €
17	17,29	17,00	451	1		77,52 €	104,04 €	72,16 €	-5,36 €	-31,88 €
18	13,08	13,00	594	1		59,28 €	79,56 €	95,04 €	35,76 €	15,48 €
19	24,34	24,00	590	1		109,44 €	146,88 €	94,40 €	-15,04 €	-52,48 €
20	12,12	12,00	492	1		54,72 €	73,44 €	78,72 €	24,00 €	5,28 €
21	18,83	18,50	375	1		84,36 €	113,22 €	60,00 €	-24,36 €	-53,22 €
22	11,92	11,50	482	1		52,44 €	70,38 €	77,12 €	24,68 €	6,74 €
23	29,58	29,50	424	1		134,52 €	180,54 €	67,84 €	-66,68 €	-112,70 €
23	8,10	8,00	424	1	Einmündung 2	36,48 €	48,96 €	67,84 €	31,36 €	18,88 €
24	12,25	12,00	483	1		54,72 €	73,44 €	77,28 €	22,56 €	3,84 €
26	12,20	12,00	464	1		54,72 €	73,44 €	74,24 €	19,52 €	0,80 €
28	12,54	12,50	447	1		57,00 €	76,50 €	71,52 €	14,52 €	-4,98 €
30	12,52	12,50	427	1		57,00 €	76,50 €	68,32 €	11,32 €	-8,18 €
32	21,61	21,50	488	1		98,04 €	131,58 €	78,08 €	-19,96 €	-53,50 €
Gesamt:	460,20	454,50	14.600,00							
RK 1	460,20	454,50	14.600,00							

### Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird in der als Anlage 1 beigefügten Form beschlossen. Sie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung war der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

### Anlagen

# Gebührensatzung der Stadt Helmstedt für die Straßenreinigung

## (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) - geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner **Sitzung am 14.10.2021** folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Helmstedt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 18.12.2018 und der Straßenreinigungsverordnung vom 18.12.2018 - in der jeweils gültigen Fassung – durch, soweit sie nicht auf die Anwohner übertragen worden ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

### § 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zur reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke. Als geringe Breite wird gem. § 5 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur NBauO eine Breite von 1,25 m definiert.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Bei Wohnungseigentum und Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/Erbbauberechtigten gebührenpflichtig und sind insoweit Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten zugestellt wird.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratmeterzahl wird auf eine ganze Zahl abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Für die zugrunde zu legende Grundstücksfläche werden über 10.000 m<sup>2</sup> liegende Grundstücksflächen nicht berücksichtigt.
- (3) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (6) Grenzt ein Anliegergrundstück an eine gereinigte Straße, die unterschiedlichen Reinigungsklassen zugeordnet ist, so entsteht die Gebühr nach der Reinigungsklasse, die unmittelbar vor dem Grundstück gilt. Ist die Straße unmittelbar vor dem Grundstück in

unterschiedliche Reinigungsklassen geteilt, entsteht die Gebühr nach der höheren Reinigungsklasse. Diese Regelung gilt auch für Hinterliegergrundstücke. Um festzustellen, ob sich eine Straße vor dem Hinterliegergrundstück in unterschiedlichen Reinigungsklassen befindet, werden die Grenzpunkte des Hinterliegergrundstücks senkrecht auf die Straßengrenze projiziert.

- (7) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt.
- (8) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.
- (9) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität gemäß § 2 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung vom 18.12.2018 – in der jeweils gültigen Fassung - in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I:	Reinigung grundsätzlich einmal wöchentlich bzw. gemäß Straßenreinigungsverzeichnis Nr. 1 zweimal wöchentlich.
Reinigungsklasse II:	Reinigung an 4 Tagen/Woche
Reinigungsklasse III:	Reinigung an 5 Tagen/Woche
Reinigungsklasse IV	Zweiwöchentlich
Reinigungsklasse V	Einmal im Monat

## **§ 5 Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt jährlich je Quadratmeter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse I	0,16 €
Reinigungsklasse II	0,32 €
Reinigungsklasse III	0,40 €
Reinigungsklasse IV	0,08 €
Reinigungsklasse V	0,04 €

## **§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Bei monatlicher Reinigung (Reinigungsklasse V) gilt dies, wenn binnen zwei Monaten keine Reinigung erfolgen konnte. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (2) Wird die Straßenreinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, über die in Abs. 1 genannten Zeiträume hinaus eingestellt, kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag gemindert werden. Der Antrag ist spätestens vier Monate nach Wiederaufnahme der Straßenreinigung zu stellen. Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes wird die Gebührenminderung ermittelt und dem Gebührenpflichtigen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erstattet.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Stadt Helmstedt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

### **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### **§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

### **§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 1.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Absatz 2 Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.



### **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melde-rechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Helmstedt für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung vom 18.12.2020) außer Kraft.

Helmstedt, den \_\_.10.2021

(Wittich Schobert)  
Bürgermeister

-----

Vorstehende Satzung ist am \_\_.\_\_.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. \_\_ unter der lfd. Nr. \_\_ (Seite \_\_) veröffentlicht worden.

Helmstedt, den \_\_.\_\_.2021

(Jörg Stielau)  
Stadtamtsrat

Straßenreinigungsgebührensatzung – aktuell	Straßenreinigungsgebührensatzung – ab 01.01.2022	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt <b>(Straßenreinigungsgebührensatzung)</b> (unter Einbeziehung der 1. Änderung vom 24.03.2020)</p> <p>Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113) in Verbindung mit § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 112) - und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) - folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt <b>(Straßenreinigungsgebührensatzung)</b> <i>(Neufassung)</i></p> <p>Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) - geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschl. der Ortsteile als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt sowie der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt durch.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Stadt Helmstedt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 18.12.2018 und der Straßenreinigungsverordnung vom 18.12.2018 - in der jeweils gültigen Fassung – durch, soweit sie nicht auf die Anwohner übertragen worden ist.</p> <p>(2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Definitionen</b></p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.</p> <p>(2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.</p> <p>(3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zur reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke. Als geringe Breite wird gem. § 5 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur NBauO eine Breite von 1,25 m definiert.</p> <p>(4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.</p>	

	<p>(5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage III gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.</p> <p>(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1092 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem Verpflichteten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.</p> <p>(2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.</p> <p>(3) Bei Wohnungseigentum und Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/Erbbauberechtigten gebührenpflichtig und sind insoweit Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten zugestellt wird.</p> <p>(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.</p> <p>(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 % festgesetzt.</p> <p>Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst</p> <p>1. die Kosten für die Reinigung der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßen, Kreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,</p> <p>2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und</p> <p>3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO 1977.</p> <p>(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes auf volle und halbe Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt gehört.</p> <p>(3) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratmeterzahl wird auf eine ganze Zahl abgerundet (Berechnungsfaktor).</p> <p>(2) Für die zugrunde zu legende Grundstücksfläche werden über 10.000 m<sup>2</sup> liegende Grundstücksflächen nicht berücksichtigt.</p> <p>(3) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.</p> <p>(4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächlichste Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.</p> <p>(5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.</p>	

	<p>(6) Grenzt ein Anliegergrundstück an eine gereinigte Straße, die unterschiedlichen Reinigungsklassen zugeordnet ist, so entsteht die Gebühr nach der Reinigungsklasse, die unmittelbar vor dem Grundstück gilt. Ist die Straße unmittelbar vor dem Grundstück in unterschiedliche Reinigungsklassen geteilt, entsteht die Gebühr nach der höheren Reinigungsklasse. Diese Regelung gilt auch für Hinterliegergrundstücke. Um festzustellen, ob sich eine Straße vor dem Hinterliegergrundstück in unterschiedlichen Reinigungsklassen befindet, werden die Grenzpunkte des Hinterliegergrundstücks senkrecht auf die Straßengrenze projiziert.</p> <p>(7) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt.</p> <p>(8) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.</p> <p>(9) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität gemäß § 2 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung vom 18.12.2018 – in der jeweils gültigen Fassung - in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:</p> <p>Reinigungsklasse I: Reinigung grundsätzlich einmal wöchentlich bzw. gemäß Straßenreinigungsverzeichnis Nr. 1 zweimal wöchentlich.  Reinigungsklasse II: Reinigung an 4 Tagen/Woche  Reinigungsklasse III: Reinigung an 5 Tagen/Woche  Reinigungsklasse IV: Zweiwöchentlich  Reinigungsklasse V: Einmal im Monat</p>																					
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gebührenhöhe</b></p> <p>Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td>Reinigungsklasse I</td><td>4,56 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse II</td><td>9,12 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse III</td><td>11,40 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td>2,28 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse V</td><td>1,14 €</td></tr> </table>	Reinigungsklasse I	4,56 €	Reinigungsklasse II	9,12 €	Reinigungsklasse III	11,40 €	Reinigungsklasse IV	2,28 €	Reinigungsklasse V	1,14 €	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Gebührenhöhe</b></p> <p>Die Gebühr beträgt jährlich je Quadratmeter Berechnungsfaktor in</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td>Reinigungsklasse I</td><td>0,16 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse II</td><td>0,32 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse III</td><td>0,40 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td>0,08 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse V</td><td>0,04 €</td></tr> </table>	Reinigungsklasse I	0,16 €	Reinigungsklasse II	0,32 €	Reinigungsklasse III	0,40 €	Reinigungsklasse IV	0,08 €	Reinigungsklasse V	0,04 €	
Reinigungsklasse I	4,56 €																					
Reinigungsklasse II	9,12 €																					
Reinigungsklasse III	11,40 €																					
Reinigungsklasse IV	2,28 €																					
Reinigungsklasse V	1,14 €																					
Reinigungsklasse I	0,16 €																					
Reinigungsklasse II	0,32 €																					
Reinigungsklasse III	0,40 €																					
Reinigungsklasse IV	0,08 €																					
Reinigungsklasse V	0,04 €																					
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Hinterliegergrundstücke</b></p> <p>Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzügl. 50 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung maßgeblich. Ein Abzug erfolgt nur, soweit die Grundstückszuwegung straßenmäßig ausgebaut ist. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.</p>																						

<p align="center"><b>§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung</b></p> <p>(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.</p> <p>(2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.</p> <p>(3) Wird die Straßenreinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus eingestellt, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr erstattet.</p> <p>(4) Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes durch die Stadt wird in den Fällen des Absatzes 3 die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung ermittelt und dem Gebührenpflichtigen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erstattet.</p>	<p align="center"><b>§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung</b></p> <p>(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Bei monatlicher Reinigung (Reinigungsklasse V) gilt dies, wenn binnen zwei Monaten keine Reinigung erfolgen konnte. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.</p> <p>(2) Wird die Straßenreinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, über die in Abs. 1 genannten Zeiträume hinaus eingestellt, kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag gemindert werden. Der Antrag ist spätestens vier Monate nach Wiederaufnahme der Straßenreinigung zu stellen. Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes wird die Gebührenminderung ermittelt und dem Gebührenpflichtigen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erstattet.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Stadt Helmstedt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.</p>	
<p align="center"><b>§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.</p>	<p align="center"><b>§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.</p> <p>(3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.</p>	
<p align="center"><b>§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht</b></p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.</p> <p>Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.</p>	<p align="center"><b>§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht</b></p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.</p>	
<p align="center"><b>§ 9 Fälligkeit</b></p> <p>Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.</p>	<p align="center"><b>§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten</b></p> <p>(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 1.</p>	

	<p>(2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.</p> <p>(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Absatz 2 Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.</p> <p>(4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.</p> <p>(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>Helmstedt, den 25.03.2020</p> <p>gez. Wittich Schobert</p> <p>(Wittich Schobert) Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Helmstedt für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung vom 18.12.2020) außer Kraft.</p> <p>Helmstedt, den __.10.2021</p> <p>(Wittich Schobert) Bürgermeister</p>	